

Reaktivierung der Edelsbergquellen – wasserrechtliche Einordnung

Derzeit liegen für die Edelsbergquellen ein aktueller Brauchwasserbescheid (Quellen Nord) und ein bis April 2025 befristeter Trinkwasserbescheid (Quellen Süd) vor. Voraussetzung für die Reaktivierung der Quellen ist die Neuerteilung einer Trinkwasser-Zulassung.

Ein wesentliches Kriterium dafür ist - neben den Belangen des Gesundheitsamtes - die Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes nach den aktuellen technischen Anforderungen.

Das geltende Schutzgebiet vom 26.04.1993 müsste hierfür unter Vorlage eines neuen hydrogeologischen Gutachtens überarbeitet werden. Der Umgriff der einzelnen Schutzzonen ist an die neuen Ergebnisse anzupassen.

Ebenfalls geändert werden muss der Verbotskatalog nach § 3 der Verordnung, da die neue Musterschutzgebietsverordnung wesentlich umfangreichere Verbote vorschreibt.

Aus rechtlicher Sicht darf ein Wasserschutzgebiet ausschließlich dann ausgewiesen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Hintergrund ist der grundrechtlich verankerte Schutz des Eigentums. Jedes Wasserschutzgebiet greift in Form mehr oder weniger spürbarer Einschränkungen unweigerlich in das Eigentum an den betroffenen Grundstücken ein, die Notwendigkeit hierfür muss klar gegeben sein.

Aufgrund der vollständig gegebenen Versorgungssicherheit des Ortsteiles Unterjoch (einschließlich Notwasser im Katastrophenfall) liegen nach jetzigem Kenntnisstand keine Belange des Gemeinwohls vor, die eine Ausweisung erfordern bzw. rechtfertigen. Diese müssten ggfs. genau begründet werden.

Sollte tatsächlich ein Schutzgebietsverfahren eröffnet werden, wäre in einem ersten Schritt zu prüfen, ob das zu schützende Wasservorkommen überhaupt in der Lage ist, diesen (dann angenommenen) Bedarf zu decken. Dies gilt in qualitativer wie quantitativer Hinsicht (Beurteilung durch WWA und Gesundheitsamt). Bei der Entscheidungsfindung 2014 wurde dies vom Wasserversorger und den Fachbehörden negativ beurteilt.

Ein Bejahen der Bedarfsfrage unterstellt, müsste –mit Blick auf das Eigentum – darüber hinaus hinterfragt werden, ob andere Wasserversorgungsanlagen den Bedarf nicht genauso gut, aber mit weniger Einschränkungen der betroffenen Eigentümer, decken können (Im Schlauchen).

Letztlich stellt sich noch die Frage der Schutzfähigkeit des Wasservorkommens. Dabei ist zu beurteilen, ob selbst mit Ausweisung eines Wasserschutzgebietes überhaupt ein voll wirksamer Schutz für die Quellen erreicht werden kann (Beurteilung durch WWA). Je schwieriger sich der Schutz gestaltet (wechselnde Wasserqualität, Uferfiltrat), desto höher der Zwang, eine besser geschützte Alternative vorzuziehen. Anders ausgedrückt: je klarer eine bessere Alternative auf der Hand liegt, desto weniger Kompromisse dürfen bei der Schutzfähigkeit eingegangen werden. Und je klarer eine bessere Alternative auf der Hand liegt, desto unverhältnismäßiger/unzulässiger sind Eingriffe (Verbote) ins Grundeigentum (siehe oben).

Nach aktueller Sachlage, insbesondere mit Blick auf die Wassergewinnung Im Schlauchen und die bereits geschaffene Infrastruktur, erscheint die Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes Edelsbergquellen derzeit kaum realisierbar.